

HANDBUCH FAMILIENZULAGEN 12. AUFLAGE 2020 - ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Nr.	Ziffer	Seite	Stichwort	Neuer Wortlaut / Ergänzungen
1	I	5	Die wichtigsten Änderungen	Aufgrund unserer Erfahrungen aus der täglichen Praxis wurde im Rahmen dieser Auflage ein besonderes Augenmerk auf folgende Themenbereiche gerichtet: Bestätigungen über ausgerichtete Familienzulagen, Bekanntgabe der Versichertennummern von neugeborenen und in der Schweiz wohnhaften Kindern, sowie Präzisierungen zu den Ausbildungsbestätigungen.
2	1.3.1	12	Bestätigungen über ausgerichtete Familienzulagen	<p>Als Mitglied unserer Familienausgleichskasse sind Sie ermächtigt, Ihren Arbeitnehmenden direkt Bestätigungen über die ausgerichteten Familienzulagen auszustellen. Bisweilen verlangen andere Familienausgleichskassen explicit durch unsere Familienausgleichskasse ausgestellte Bezugsbestätigungen, weil die aus Ihren Bestätigungen ersichtlichen Daten noch nicht im zentralen Familienzulagenregister aktualisiert sind. Da die Aktualisierung aufgrund der eingereichten Familienzulagenabrechnungen nur einmal wöchentlich erfolgt, macht eine unmittelbar folgende, nochmalige Anfrage nach einer Bestätigung durch die Familienausgleichskasse keinen Sinn, da uns die gemeldeten Änderungen in den meisten Fällen gar noch nicht auf der erneuten Bezugsbestätigung abgebildet sind. Bitte richten Sie derartige Anfrage erst an uns, nachdem Sie die aktuelle monatliche Leistungsabrechnung bei uns eingereicht haben.</p> <p>Falls eine Bezugsbestätigung durch die Familienausgleichskasse angezeigt ist, so muss diese aus Datenschutzgründen zwingend durch den Bezüger per Briefpost oder Geschäfts-E-Mail bei uns angefordert werden.</p>
3	1.3.4.1	14	13-stellige Vers.-Nr. von neugeborenen und in der Schweiz wohnhaften Kindern	<p>Alternativ können die Versichertennummern über unsere geschützte Anwendung «insiteWeb» angefordert werden. Dazu erfassen Sie die notwendigen Parameter (Familiename, Vorname und Geburtsdatum) unter der Rubrik «Anfrage Versichertennummer». Binnen weniger Tage wird Ihnen die angefragte Versichertennummer direkt durch die zuständige Abteilung auf elektronischem Weg mitgeteilt.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass in der monatlichen Familienzulagenabrechnung fehlende Versichertennummern vor Einreichung der Abrechnung durch Sie in das File eingepflegt werden müssen. Aus Datenschutzgründen können telefonisch und per E-Mail leider keine Versichertennummern mehr bekanntgegeben werden.</p>
4	2.4.2	24	Ausbildungsbestätigungen	Nicht als Nachweise gelten Anmeldebestätigungen, Rechnungen über Schulgebühren und Einschreibebestätigungen vor Antritt des Studiums.
5	2.4.2	24	Ausbildungsbestätigungen	Dabei gilt zu beachten, dass bei Ausbildungen der Tertiärstufe (z. B. Universität, Fach-/Hochschule, etc.) und anderen nachobligatorischen Ausbildungen die Semesterbestätigung verlangt wird. Falls keine semesterweise Bestätigung möglich ist, kann auf die jährliche Bestätigung (Schuljahr) abgestellt werden.
6	6.2.3	44	internationale Differenzzahlungen	Hinweis betr. Frankreich: Zur Berechnung des Anspruchs auf die internationale Differenzzahlung ist anstelle des E411 lediglich die von der CAF (Caisse d'allocations familiales) ausgestellte «Attestation destinée à votre organisme étranger» gültig. Die ebenfalls vorkommende «Attestation de paiement ou non-paiement» ist zu diesem Zweck nicht verwendbar, da sie nicht das ganze Spektrum der im Kontext CH - EU anrechenbaren Leistungen abbildet.